

<p style="text-align: center;">Umlaufbeschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) vom 07.06.2024</p>
--

Ergänzung § 7 (4) LRV

I. Anlass

Die heilpädagogische Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen in Kindertageseinrichtungen in Hamburg wird durch qualifizierte Fachkräfte erbracht. Nach § 7 (4) LRV (derzeitige Fassung) erfolgt die Förderung grundsätzlich durch staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie durch Erzieherinnen und Erzieher mit einer von der zuständigen Behörde anerkannten, in der Regel 400 Stunden umfassenden heilpädagogischen Zusatzqualifikation.

In den letzten Jahren ist es für die Kita-Träger immer schwieriger geworden, geeignete Fachkräfte für die unmittelbare heilpädagogische Förderung einzustellen. Gleichzeitig ist die Zahl der zu fördernden Kinder von 2.081 im Jahr 2014 über 2.394 (2019) auf 2.873 im Jahr 2022 gestiegen. Die vorläufigen Zahlen von 2023 zeigen eine weitere Steigerung auf 3.119.

Im Zuge der äußerst angespannten Fachkräftesituation und der steigenden Anzahl der zu fördernden Kinder mit (drohenden) Behinderungen besteht das Erfordernis, weitere Fachkräfte für die Förderung dieser Kinder in den Kindertageseinrichtungen zu gewinnen. Dabei muss – insbesondere auch mit Blick auf den spezifischen Förderauftrag der heilpädagogischen Fachkräfte in der Umsetzung der Eingliederungshilfe nach § 26 KibeG – stets das Qualitätsniveau der Förderung und damit die Eignung der Fachkräfte für diese Tätigkeit besonders im Blick behalten werden.

Der Einsatz von geeigneten, erfahrenen und entsprechend fortgebildeten sozialpädagogischen Assistenten und Assistentinnen sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger als Erstkräfte (vgl. Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012, 4.3., Absatz 2) hat sich in den letzten Jahren bewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen soll für diese Erstkräfte daher der Zugang zur heilpädagogischer Zusatzqualifizierung eröffnet werden, so dass sie als Fachkräfte für heilpädagogische Förderung in Kindertageseinrichtungen tätig sein können.

Zur Qualitätssicherung wurden folgende Zulassungskriterien für sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten / Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger für die heilpädagogische Zusatzqualifizierung entwickelt:

- Bewährung in einem geeigneten Arbeitsfeld bei der pädagogischen Arbeit mit Kindern in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren sowie bei Übernahme von Aufgaben im Verantwortungsbereich von Erzieherinnen und Erziehern.
- Teilnahme an Fortbildungen u.a. zu aktuellen Themen der frühkindlichen Pädagogik und Entwicklungspsychologie (0-6 Jahre) im Umfang von mindestens 125 Stunden im Bewährungszeitraum. Im Zweifelsfall wird die Qualität der Fortbildungen von dem Qualifizierungsanbieter geprüft; bei Unstimmigkeiten ist die zuständige Fachbehörde hinzuzuziehen.

- Besondere Eignung, nachzuweisen gegenüber dem Qualifizierungsanbieter durch Vorlage eines Eignungsschreibens des Arbeitgebers mit Angaben zu Arbeits- und Tätigkeitsfeldern, Umfang der Tätigkeiten, Fortbildungsinhalten, Verantwortungsbereich, Erfahrungen mit Inklusion sowie eines Motivationsschreibens der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit erkennbarer Eigenmotivation.

Diese Zulassungskriterien sind in den „Rahmenbedingungen der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung (400 Stunden) für die Anerkennung als heilpädagogische Fachkraft in Hamburger Kindertagesbetreuung“ (Anlage 1, im Weiteren „Rahmenbedingungen“) zu finden. Diese Rahmenbedingungen ersetzen die bisherigen „Eckpunkte der weiterentwickelten Grundlagen der heilpädagogischen Zusatzqualifizierungen (400 Stunden) für die Anerkennung als heilpädagogische Fachkraft in Hamburger Kindertagesbetreuung mit Kindern ab einem Jahr bis zur Einschulung“.

Eine Anerkennung der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung durch die Sozialbehörde nach § 7 (4) LRV erfolgt, wenn der Qualifizierungsanbieter als Ausbildungsstätte für heilpädagogische Zusatzqualifikation von der Sozialbehörde anerkannt ist und die Einhaltung der o.g. Rahmenbedingungen und insbesondere die darin enthaltenen Zulassungskriterien gewährleistet.

Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten / Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die die „Heilpädagogische Zusatzqualifizierung“ im Umfang von 400 Stunden bereits mit einer Teilnahmebescheinigung abgeschlossen und die Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, können bei dem jeweiligen Qualifizierungsanbieter die Teilnahmebescheinigung in ein entsprechendes Zertifikat umtauschen.

Um den Einsatz der sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten / Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit einer abgeschlossenen heilpädagogischen Zusatzqualifizierung als heilpädagogische Fachkräfte zu ermöglichen, soll § 7 (4) LRV geändert werden. Auch soll mit der Änderung die bereits praktizierte Möglichkeit zum Absolvieren der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung für Quereinsteigende gemäß Tabelle 2 und 3 der sog. „Positivliste Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen“ nach mindestens zweijährigem Einsatz als Erstkraft berücksichtigt werden.

II. Beschluss

Die Vertragskommission beschließt, dass § 7 (4) LRV mit Wirkung ab dem 07.06.2024 die folgende Fassung erhält:

§ 7 Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen

(...)

(4) Die unmittelbare heilpädagogische Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen erfolgt durch staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie durch Erstkräfte gem. § 3 Absatz 3 Satz 2, Quereinsteigende gemäß Tabelle 2 und 3 der „Positivliste: Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen“ und sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten / Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit jeweils einer von der zuständigen Behörde anerkannten, in der Regel 400 Stunden umfassenden heilpädagogischen Zusatzqualifikation oder durch Personen mit einer mindestens gleichwertigen Qualifikation. Ob eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde. Die unmittelbare heilpädagogische Förderung kann darüber hinaus durch Erzieherinnen und Erzieher erfolgen, die eine heilpädagogische Qualifikation im Umfang von 400 Stunden im Rahmen

ihrer grundständigen Ausbildung durch Belegung eines Wahlpflichtfaches an der Fachschule für Sozialpädagogik erworben haben. Bei Angestellten in der Tätigkeit von Heilpädagogen, die mindestens seit dem 31. Dezember 2002 zur heilpädagogischen Förderung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden, ist von einer gleichwertigen Qualifikation auszugehen. Gleiches gilt für Erzieherinnen und Erzieher, die vor dem 01.08.2006 eine heilpädagogische Zusatzqualifizierung an der Fachschule für Sozialpädagogik I erworben haben oder vor dem 01.01.2018 eine 300 Stunden umfassende heilpädagogische Zusatzqualifikation an der Fachschule für Sozialpädagogik oder der Fachschule für Heilerziehung an der Evangelischen Stiftung Alsterdorf erworben haben.

Anlage:

Rahmenbedingungen der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung (400 Stunden) für die Anerkennung als heilpädagogische Fachkraft in Hamburger Kindertagesbetreuung